

Presseinfo April 2022 – 1

## **Dienstreisen mit dem privaten Pkw Genauer Kilometersatz spart Steuern**

---

Wer Dienstreisen mit seinem privaten Pkw absolviert, erhält dafür einen Auslagenersatz von seinem Arbeitgeber oder kann diese Aufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten ansetzen. „In der Regel wird bei solchen Reisekosten ein Wert von 30 Cent je gefahrenem Kilometer angesetzt“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine Vereinfachungsregelung. „Der Kilometersatz von 30 Cent je gefahrenem Kilometer bildet die tatsächlichen Kosten für Fahrten mit dem privaten Pkw nicht mehr realitätsgerecht ab, insbesondere nach den jüngsten Erhöhungen der Kraftstoffpreise“, gibt Nöll zu bedenken und rät stattdessen die tatsächlichen Kosten des privaten Pkw je Kilometer zu ermitteln. Das ist zwar etwas aufwendiger, lohnt sich in den allermeisten Fällen aber. Der Arbeitgeber darf dann auch diesen genau ermittelten Kostensatz je Kilometer steuerfrei erstatten. Erstattet der Arbeitgeber dennoch nur 30 Cent je gefahrenem Kilometer, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zu den tatsächlichen Kosten in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Erstattet der Arbeitgeber keine Reisekosten, wird der gesamte Betrag für die dienstlich gefahrenen Kilometer in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt und mindert die Steuerlast.

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist im Jahr 500 km dienstlich mit dem privaten Pkw gefahren. Er ermittelt einen Kostensatz von 85 Cent je gefahrenem Kilometer für sein Fahrzeug. Der Arbeitgeber erstattet ihm steuerfrei 150 € (= 500 km x 0,30 €). Dem Arbeitnehmer steht zusätzlich ein Werbungskostenabzug von 275 € (= 500 km x 0,85 € - 150 €) zu. Erstattet der Arbeitgeber keine Reisekosten mit dem privaten Pkw, ergibt sich ein Werbungskostenabzug von 425 € (= 500 km x 0,85 €).

Für die Berechnung des genauen Kostensatzes je Kilometer ist es erforderlich, die gesamten Kosten, die das Fahrzeug im Jahr verursacht, aufzuzeichnen und die Belege aufzubewahren. Außerdem muss vermerkt werden, welche dienstlichen Fahrten an welchen Tagen mit welchem Ziel und Route durchgeführt wurden sowie die gefahrenen Kilometer. Zudem muss eine Notiz über den Kilometerstand des Fahrzeugs zu Beginn und zum Ende des Jahres erfolgen, damit die gesamten gefahrenen Kilometer mit dem betreffenden Fahrzeug bekannt sind. Durch Division der ermittelten Gesamtkosten des Fahrzeugs durch die gesamt gefahre-

nen Kilometer im Jahr ergibt sich ein fahrzeugspezifischer Kostensatz je Kilometer. Wenn dieser mit den dienstlich gefahrenen Kilometern multipliziert wird, ergibt sich der Werbungskostenansatz für die Einkommensteuererklärung oder der Betrag, den der Arbeitgeber steuerfrei erstatten darf.

Beispiel: Das Fahrzeug hat 36.000 € gekostet; für die ersten 6 Jahre ergibt sich somit ein jährlicher Abschreibungsbetrag von 6.000 €. Versicherung, Werkstattkosten, Kfz-Steuer und sonstige Fahrzeugkosten betragen 1.450 €. Außerdem sind insgesamt Kraftstoffkosten von 1.200 € im Jahr entstanden. Die Jahreslaufleistung betrug 16.000 Kilometer.

Gesamtkosten im Jahr:  $6.000 \text{ €} + 1.450 \text{ €} + 1.200 \text{ €} = 8.650 \text{ €}$

Der fahrzeugspezifische Kostensatz je gefahrenem Kilometer beträgt 54 Cent.

Zu beachten ist, dass die erhöhten Pauschalen für Fernpendler von 35 Cent und geplant 38 Cent je Entfernungskilometer ab dem 21. Kilometer nicht für den Reisekostenansatz mit dem privaten Pkw gelten. Diese Pauschalen sind nur für die Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte anzuwenden. „Insofern ist es für Dienstreisen mit dem privaten Pkw wirklich ratsam, den genauen Kostensatz zu ermitteln und sich nicht mit der Vereinfachungsregelung von 30 Cent je gefahrenem Kilometer zufrieden zu geben“, rät Nöll.